

Gesonderter Bericht im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen gemäß §4 des Gesetzes zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle (Transparenzgesetz)

Im Einklang mit dem Transparenzgesetz berichtet Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Lingen (Ems), nachfolgend als Betreiber für das Kernkraftwerk Emsland ihre Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich zum 31. Dezember 2020. RWE Nuclear GmbH hält direkt und indirekt 100 % der Anteile an der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH.

Das Atomgesetz (AtG) verpflichtet die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH dazu, radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile schadlos zu verwerten oder als radioaktive Abfälle geordnet zu beseitigen (direkte Endlagerung).

Die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich sind nachfolgend entsprechend dem Ausweis im Jahresabschluss der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH nach den Aufgaben „Restbetrieb“, „Abbau“ und „Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung“ untergliedert. Die Untergliederung steht im Einklang mit der Aufgliederung in §5 Abs. 2 Rückbaurückstellungs-Transparenzverordnung nach den Aufgaben „Nach- und Restbetrieb“, „Abbau einschließlich Vorbereitung“ und „Reststoffbearbeitung und Verpackung der radioaktiven Abfälle“.

Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich	
in Mio. €	
Restbetrieb	741
Abbau	347
Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung	274
Gesamt	1.362

Die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich umfassen Eigenpersonalaufwand in Höhe von 312 Mio. € und Materialaufwand für bezogene Leistungen sowie für die Beschaffung von Behältern in Höhe von 1.050 Mio. €.

Für die Bewertung der Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich wurde ein Diskontierungszinssatz von 1,06% gemäß den Vorgaben des § 253 Abs. 2 HGB und der Rückstellungsabzinsungsverordnung zu Grunde gelegt. Danach sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, abzuzinsen.

Die Rückstellung für den Restbetrieb umfasst alle Aktivitäten, die weitgehend unabhängig von Abbau und Entsorgung anfallen, aber für einen sicheren bzw. genehmigungskonformen Anlagenzustand notwendig sind bzw. behördlich gefordert sind. Neben der Betriebsüberwachung und dem Objektschutz gehören hierzu im Wesentlichen die Wartung, wiederkehrende Prüfungen, Instandhaltung, der Strahlen- und Brandschutz sowie Infrastrukturanpassung.

In der Rückstellung für den Abbau der Kernkraftwerksanlagen sind alle Maßnahmen zur Demontage von Anlagen, Anlagenteilen, Systemen und Komponenten sowie von Gebäuden enthalten, die im Rahmen des Atomgesetzes zurückgebaut werden müssen. Des Weiteren ist hier der konventionelle Rückbau von Kraftwerksanlagen berücksichtigt, sofern dafür gesetzliche oder sonstige Verpflichtungstatbestände vorliegen.



Die Rückstellung für Reststoffbearbeitung und Abfallbehandlung umfasst sowohl die Kosten für die Bearbeitung der radioaktiven Reststoffe, um sie schadlos zu verwerten, als auch die Kosten für die Behandlung der radioaktiven Abfälle, die während des laufenden Betriebs entstanden sind bzw. beim Abbau entstehen. Darin enthalten sind die verschiedenen Verfahren der Konditionierung, das fachgerechte Verpacken der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in geeignete Behälter sowie deren Transport an die vom Bund mit der Zwischenlagerung beauftragte BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH. Darüber hinaus sind auch die Kosten für die Rückführung der aus der Wiederaufarbeitung stammenden Abfälle sowie die Kosten für die fachgerechte Verpackung abgebrannter Brennelemente, d.h. Kosten für Beladung und Anschaffung von Transport- und Zwischenlagerbehältern, enthalten.

Der Kostenermittlung für die Rückstellungen für Entsorgung im Kernenergiebereich liegen externe Fachgutachten, vertragliche Vereinbarungen und Konzepte interner und externer Experten zugrunde.